

Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.
Corinthstr. 46, 10245 Berlin

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Frau Ministerin Theresa Schopper – persönlich –
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

**Bundesverband führender
Schulfahrtenveranstalter e.V.**

Richard-Sorge-Str. 17
10249 Berlin

Tel: +49 (0)30 62931057
E-Mail: info@schulfahrtenverband.de
www.schulfahrtenverband.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin Charlottenburg: VR 366748

Steuernummer: 27/620/55775

Bankverbindung:
IBAN: DE46 4585 1665 0000 0779 74
BIC: WELADED1KMZ

Mitglied im



Berlin, 03.07.2024

Notwendigkeit klarer Regelungen für Vertragsabschlüsse bei Schulfahrten

Sehr geehrter Frau Ministerin,

als Vorstand des Bundesverbandes führender Schulfahrtenveranstalter e.V. möchten wir auf die kürzlich vom Kultusministerium Baden-Württemberg formulierten Regelungen zu Vertragsabschlüssen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen eingehen. Die Änderungen und deren Auswirkungen betrachten wir mit großer Sorge und möchten einige wesentliche Punkte hervorheben.

Unsere Position ist wie folgt:

- **Rechtliche Stellung der Schule und des Schulträgers:** Unsere Rechtsanwältin, Frau RAin Smettan-Öztürk, hat in einem konkreten Fall dargelegt, dass die Schule bzw. der Schulträger als Vertragspartner des Reisevertrages anzusehen ist. Diese Sichtweise steht im Einklang mit dem Stellvertretungsrecht gemäß §§ 164 ff. BGB und wird durch die Landesvorschriften nicht widerlegt. Im Gegenteil, es wäre wünschenswert, diese Klarstellung in den Verwaltungsvorschriften aufzunehmen.
- **Mehrheitlich klare Regelungen in anderen Bundesländern:** Nicht nur die Länder Brandenburg & Berlin, sondern die Mehrheit der Bundesländer (11 von 16) hat klare Regelungen getroffen, bei denen das Land als Vertragspartner auftritt und für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung des Reisepreises haftet. Diese Praxis bietet den notwendigen rechtlichen Schutz und reduziert den Verwaltungsaufwand erheblich.
- **Fehlende Vertragssicherheit:** Die aktuelle Regelung, dass bei Vertragsabschlüssen die Namen der Schülerinnen und Schüler nicht genannt werden müssen, widerspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 651a BGB. Reiseveranstalter sind verpflichtet zu wissen, wer ihre Leistungen in Anspruch nimmt, um entsprechende Haftung und Schutz bieten zu können. Aus diesem Grund sollte weiterhin das jeweilige Bundesland als Vertragspartner im Rahmen eines äußeren Rechtsverhältnisses auftreten.

- **Zunehmende Unsicherheit und Verwaltungsaufwand:** Die neue Praxis, dass Lehrkräfte Verträge im Namen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten abschließen sollen, führt zu erheblicher rechtlicher Verunsicherung und kann zu einem stark erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Dies betrifft insbesondere die Abwicklung von Zahlungen, die nun ggf. unmittelbar an den jeweiligen Reiseveranstalter erfolgen. Diese Umstellung bedeutet einen drastischen Anstieg der buchhalterischen Prozesse, was letztlich zu höheren Reisepreisen führt. Dabei sind potentiell ausfallende Zahlungen (z. B. durch Stornierungen) noch nicht mit bedacht.

Wir schätzen die Bemühungen des Kultusministeriums, Klarheit und Rechtssicherheit für Lehrkräfte zu schaffen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die aktuellen Regelungen überdacht und angepasst werden sollten, um die Praktikabilität, rechtliche Sicherheit und Preisstabilität zu gewährleisten.

Wir würden uns freuen, gemeinsam mit Ihrem Ministerium an einer Lösung zu arbeiten, die sowohl den Bedürfnissen der Schulen als auch den rechtlichen Anforderungen gerecht wird. Ein offener Dialog könnte helfen, eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Regelung zu finden.

Um dieses Anliegen persönlich zu besprechen, würden wir gerne einen Termin mit Ihnen und Ihrem Team im Ministerium vereinbaren. Bitte lassen Sie uns wissen, wann es Ihnen zeitlich möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen,

Uwe Flügel

Stellv. Vorstand
Bundesverband führender Schulfahrtenveranstalter e.V.